

**STELLPLATZSATZUNG
„AM KIRCHHOFWEG“
GEMARKUNG BÜHL**

SATZUNG

ENTWURF

STADT OFFENBURG

DEZEMBER 2020

FACHBEREICH 3 ABTEILUNG 3.1 STADTPLANUNG UND STADTGESTALTUNG

Stellplatzsatzung „Am Kirchhofweg“ in Bühl

Stadt Offenburg

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung von 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000

hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am XX.XX.20XX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO wird auf 2 Stellplätze je Wohnung erhöht. Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 2 Stellplätze pro Wohnung findet nur für Wohnungen über 60 m² Wohnfläche Anwendung. Die Wohnfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien KFZ-Stellplätzen und deren Nachweis nach § 37 LBO im Bereich des Kirchhofwegs und einem Teilbereich der Bühler Straße. Der Geltungsbereich umfasst neben der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Am Kirchhofweg folgende Flurstücke: Bühl Nr. 68, 68/1, 69, 96 und 98. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (§75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Offenburg, den